



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienganges
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Außenpraktikum
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen
 - § 13 Prüferinnen und Prüfer
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 15 Master-Arbeit
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 17 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Psychologie (120 Leistungspunkte).

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium in diesem Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienganges

(1) Der Master-Studiengang Psychologie ist als konsekutiver Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten konzipiert. Er vertieft und erweitert den Bachelor-Studiengang Psychologie (180 LP).

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums ist es, die Voraussetzungen für eine eigenständige berufliche Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Psychologie, wie z.B. Gesundheit, Wirtschaft, Bildung, Verwaltung oder Wissenschaft, zu schaffen. Dazu werden im Masterstudiengang umfassende Methodenkompetenz, breites inhaltliches Wissen und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten vermittelt.

(2) Durch das Master-Studium soll auch das Fundament für eine kontinuierliche Weiterbildung gelegt werden. Insbesondere sollen Studierende in die Lage versetzt werden, ein Promotionsstudium oder eine postgraduale Psychotherapieausbildung oder andere berufsspezifische Weiterbildungen zu beginnen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung insbesondere über Studienmöglichkeiten, Studienanforderungen und Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch das Referat für studentische Angelegenheiten der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird vom Institut für Psychologie durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Wahlpflichtfächer. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die vom Institut beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch jede Universitätsprofessorin bzw. jeder Universitätsprofessor des Instituts und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung. Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In administrativen Fragen der Organisation und Durchführung der Prüfungen findet eine Beratung der Studierenden auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Masterstudiengang Psychologie (120 LP) wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Psychologie in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses in einem Bachelor-Studiengang Psychologie mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten Psychologie.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Persönliche Argumentation in schriftlicher Form (maximal 2 DIN-A4 Seiten), in der allgemeine und fachspezifische Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg dargelegt werden;
- b. Lebenslauf;
- c. Sämtliche Zeugnisse (beglaubigt) und Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Hochschulzugangsberechtigung, Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen und Studienleistungen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis gemäß Abs. 2 erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle dieses Nachweises eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(5) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäß Abs. 2 und die Überprüfung der Nachweise gemäß Abs. 3 entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss. Er erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der Fassung vom 26. Mai 2008 in der derzeit gültigen Fassung als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zu 5 % der Studienplätze zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

(8) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vergabeverfahren nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen und eventueller Modulvorleistungen

bzw. Studienleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig die in der „Studiengangübersicht“ formulierten Empfehlungen und gibt in Absprache mit den jeweils zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern Anregungen für Veränderungen.

§ 8 Außenpraktikum

(1) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit in Form eines sogenannten Außenpraktikums im Umfang von insgesamt 240 Stunden vorgesehen. Dieses Außenpraktikum soll den Studierenden ermöglichen, in einem (oder mehreren) Berufsfeldern verantwortungsvolle psychologische Tätigkeiten unter Anleitung auszuüben.

(2) Das Außenpraktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert und kann an maximal zwei verschiedenen Einrichtungen abgeleistet werden.

(3) Das Außenpraktikum muss unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Diplom- oder Master-Abschluss durchgeführt werden. Das Außenpraktikum kann auch in einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden.

(4) Das Außenpraktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(5) Im Anschluss an ein Außenpraktikum ist von den Praktikantinnen und Praktikanten ein Erfahrungsbericht zu verfassen. Die von den Praktikantinnen und Praktikanten beizubringende Praktikumsbescheinigung muss Angaben über die Dauer des Praktikums, die Arbeitszeit sowie die ausgeübte Tätigkeit enthalten und von der Psychologin bzw. dem Psychologen unterzeichnet sein, die bzw. der für die fachliche Betreuung verantwortlich war. Am Institut für Psychologie in Halle erfolgt die Beratung durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, welche bzw. welcher vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben wird.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Psychologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete;
- b. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die z.B. in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden;
- c. Seminare dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe;
- d. Empiriepraktika dienen der Einübung empirischer bzw. experimenteller Methoden und beinhalten die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation von empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen;
- e. Kolloquia dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums Psychologie wird von der Philosophischen Fakultät I der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Module gelten erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungspunkte eines Moduls erbracht worden sind (§ 9 Abs. 7 ABSStPOBM). Das bedeutet, dass gemäß dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen alle Modulleistungen und Moduleilleistungen erfolgreich bestanden und alle Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Wesentliche Formen von Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will;
- b. Klausur: Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung, deren Dauer im Falle einer Modulleistung oder Moduleilleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben);
- c. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 15.000 Textzeichen;
- d. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15;
- e. Projektbericht: Schriftliche Dokumentation einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 30.000 Textzeichen);
- f. Präsentation eigener empirischer Untersuchungen: Bericht über ein durchgeführtes Projekt in der Form eines Referats oder Posters. Die Präsentation soll einschließlich einer eventuellen Diskussion nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen;
- g. Schriftliches Gutachten: Darstellung der Problemanalyse, der Erhebung der erforderlichen Daten sowie der Ableitung von Empfehlungen im Hinblick auf individuelle Fälle (ca. 20.000 Textzeichen).

(3) Mögliche Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 15.000 Textzeichen;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 25.000 Textzeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
- d. Projektbericht: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
- e. Gutachtenteile: Schriftliche Darstellung der Problemanalyse und/oder der Erhebung der erforderlichen Daten für ein psychologisches Gutachten (dessen Umfang insgesamt ca. 20.000 Textzeichen beträgt);
- f. Kurzbericht: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z.B. als Vorbereitung der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
- g. Kurzreferat: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten Dauer;
- h. Lösungen von Übungsaufgaben als Hausarbeit;
- i. Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungstermins von ca. 7.500 Textzeichen;
- j. Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson (Versuchspersonenstunden).

(4) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) In allen Modulen, die eine zweite Wiederholung vorsehen, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(6) Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(7) In dem Studiengang in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen ist festgelegt, welche Modulvorleistungen und Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind. Modulvorleistungen und Studienleistungen werden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und werden von der Dozentin bzw. dem Dozenten der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(8) Weitere Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen können vom Studien- und Prüfungsausschuss zugelassen werden und werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

(9) Modulvorleistungen und Studienleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden über den Erfolg ihrer Leistung. Eine Anrechnung von Modulvorleistungs- oder Studienleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden, die sich aus den Modulbeschreibungen des Studiengangs ergeben.

(4) Die Termine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(5) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer entsprechend § 16 ABStPOBM. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, wenn nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Psychologie wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Psychologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 7 ABStPOBM von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer ausgegeben, betreut und bewertet werden, die bzw. der an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist.

(3) Soll die Master-Arbeit von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. Dasselbe gilt, wenn die Master-Arbeit an einer Einrichtung durchgeführt werden soll, die nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll in der Regel auch als eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter für die Arbeit bestellt werden.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 150.000 Textzeichen aufweisen.

(7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Fragestellungen, Methoden und Arbeitsergebnisse seiner Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 - 45 Minuten.

(9) Master-Arbeit und mündliche Leistung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Masterarbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSiPOBM).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen von der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studiengangübersicht**

	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	<i>Pflichtmodule (70 LP)</i>								
MP-A1.	Lineare Modelle (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/103	1.
MP-A2.	Multivariate Statistik (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/103	2.
MP-B.	Psychologische Diagnostik (8 LP)	Nein	4	8	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	8/103	1. bis 2.
MP-C.	Erstellen und Präsentieren von Gutachten (5 LP)	Ja	2	5	Nein	Ja	Schriftliche Gutachten als Hausarbeit	5/103	3.
MP-H.	Projektarbeit und Präsentation eigener wissenschaftlicher Ergebnisse (7 LP)	Nein	2	7	Nein	Nein	Projektbericht und Präsentation einer eigenen empirischen Untersuchung	-	2. bis 3.
MP-K.	Außenpraktikum (10 LP)	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsb	-	2.

							ericht		
MP-L.	Master-Arbeit (30 LP)	Ja	2	30	Nein	Nein	Masterarbeit und Präsentation einer eigenen empirischen Untersuchung	30/103	4.
<p><i>Wahlpflichtmodule (50 LP)</i> Die Wahlpflichtmodule sind in 4 Gruppen organisiert. Insgesamt sind 50 LP zu erbringen, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Bereich interdisziplinäre Vertiefung: 10 LP 2. aus dem Bereich Grundlagenvertiefung – Basis: 15 LP 3. aus dem Bereich Grundlagenvertiefung – Aufbau: 20 LP 4. aus dem Bereich Ergänzungsfächer: 5 LP 									
<p><i>1. Interdisziplinäre Vertiefung (10 LP)</i> (zu wählen sind Module mit insgesamt 10 LP aus einem oder mehreren nicht-psychologischen Fächern, z.B.: Biologie, Ernährungswissenschaft, Informatik, Mathematik, Musikwissenschaft, Neurologie, Psychiatrie, Sprechwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft etc.)</p>									
MP-N	Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach	Nein	4-8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	10/103	1./3.
<p><i>2. Grundlagenvertiefung – Basis (15 LP)</i> (aus der folgenden Liste sind drei Module mit jeweils 5 LP zu wählen)</p>									
MP-D1	Grundlagenvertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie – Basismodul (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/103	1.
MP-E1.	Grundlagenvertiefung Klinische Psychologie – Basismodul (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/103	1.

MP-F1.	Grundlagenvertiefung Kognitionspsychologie - Basismodul (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/103	1.
MP-G1.	Grundlagenvertiefung Persönlichkeits- und Sozialpsychologie - Basismodul (5 LP)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/103	1.
3. <i>Grundlagenvertiefung – Aufbau (20 LP)</i> (aus der folgenden Liste sind zwei Module mit jeweils 10 LP zu wählen)									
MP-D2	Grundlagenvertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie - Aufbaumodul (10 LP)	Ja	6	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	10/103	2. bis 3.
MP-E2.	Grundlagenvertiefung Klinische Psychologie – Aufbaumodul (10 LP)	Ja	8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	10/103	2. bis 3.
MP-F2.	Grundlagenvertiefung Kognitionspsychologie – Aufbaumodul (10 LP)	Ja	4	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	10/103	2. bis 3.
4. <i>Ergänzungsfächer (5 LP)</i> (zu wählen ist entweder ein zusätzliches Modul aus der Wahlbereichsgruppe 1 („interdisziplinäre Vertiefung“) oder ein zusätzliches Modul aus der Wahlbereichsgruppe 2 („Grundlagenvertiefung - Basis“) oder das folgende Modul:									
MP-A3.	Spezielle Verfahren und aktuelle Entwicklungen in der Forschungsmethodik (5 LP)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/103	3.